

# AMTSBLATT

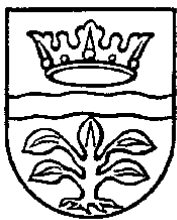
**Nr. 05/2024    Ausgegeben am 09.02.2024 Seite 053**



■ **Herausgegeben und gedruckt  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf**

■ **Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)**



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

## Inhalt:

1.  
Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages  
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen  

*Seite 054-057*
2.  
Bekanntmachung der Stellenausschreibung der Landrätin/  
des Landrates  

*Seite 058*
3.  
Nachrichtliche Bekanntmachung der Tagesordnung einer  
öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Werkaus-  
schusses des WVZ „Maifeld-Eifel“ am 15.02.2024  

*Seite 059-060*
4.  
Bekanntmachung einer Veröffentlichung nach dem Lebens-  
mittel- und Futtermittelgesetzbuch  

*Seite 061*
5.  
Bekanntmachung einer Veröffentlichung nach dem Lebens-  
mittel- und Futtermittelgesetzbuch  

*Seite 062*

**Bekanntmachung des Landrats über die Festsetzung des Wahltags und über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers – Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters – Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Landrätin/Landrats**

**I.**

Am Sonntag, dem 09.06.2024, findet neben den Kommunalwahlen auch die Wahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 23.06.2024, durchgeführt.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte, Gemeinderäte, Stadträte, Verbandsgemeinderäte und des Kreistags sowie von  
Wahlvorschlägen für die Wahl(en) der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher - Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister - Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister - der/des Landrätin/Landrats

auf.

**II.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters und Landrätin/Landrats auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Landrätin/Landrats auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Landkreis), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerninnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

### III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

### IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde-/ Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

### V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe im Landkreis an der Kreistagswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen oder lediglich an Verbandsgemeinderatswahlen und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsgemeinderat oder Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

bei dem Landrat (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen.

### VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

## VII.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

## VIII.

In den Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz sind 50 Mitglieder zu wählen.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens 100 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 204, 56068 Koblenz einzureichen.

## IX.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Landrätin/Landrats darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich der Landrat als Einzelbewerber bewirbt.

Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 204, 56068 Koblenz einzureichen.

**X.**

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Koblenz, den 31.01.2024

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat zugleich als Kreiswahlleiter

Beim Landkreis Mayen-Koblenz ist die Stelle

## der Landrätin/des Landrates (m/w/d)



wegen des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 01.01.2025 neu zu besetzen.

Der derzeitige Stelleninhaber wird sich nicht um die Wiederwahl bewerben.

Zum Landkreis Mayen-Koblenz (rd. 218.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit einer Fläche von über 81.000 ha gehören zwei große kreisangehörige Städte (Andernach, Mayen), eine verbandsfreie Stadt (Bendorf) und sieben Verbandsgemeinden (Maifeld, Mendig, Pellenz, Rhein-Mosel, Vallendar, Vordereifel, Weißenthurm). Verwaltungssitz ist die kreisfreie Stadt Koblenz.

Die Wahl der Landrätin/des Landrates erfolgt am 09.06.2024 unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mayen-Koblenz (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet am 23.06.2024 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Zur Landrätin/ zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5/B 6 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe gemäß dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge nur bis einschließlich **22.04.2024, 18:00 Uhr**, bei dem Wahlleiter eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die im Bekanntmachungsorgan des Landkreises Mayen-Koblenz, dem Amtsblatt, erscheint.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und/oder Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **08.04.2024** (keine Ausschlussfrist) erbeten an:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Referat 1.10 Wahlen

Stichwort „Landratswahl“

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 05.02.2024 im Amtsblatt des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/8097-0 oder info@wvz-me.de.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

### **„Öffentliche Bekanntmachung**

Am 15.02.2024 - 09:00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rathausstraße 2-4, 56637 Plaidt, die 28. Sitzung des Werkausschusses des WVZ „Maifeld-Eifel“ statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Be- und Entlüftungsanlagen an Hochbehältern, Ermächtigung zur Ausschreibung
2. Brenk, Kapellenstraße, Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
3. Materialausschreibung für den Jahresbedarf 2024/2025, Ermächtigung zur Ausschreibung
4. Nickenich, Hochbehälter Laacher Weg, Generalsanierung, Planungsleistungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
5. Plaidt, Hochbehälter Auf dem Dohr, Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, 2. Bauabschnitt, Ermächtigung zur Ausschreibung
6. Sinzig, Ersatzwasserversorgung Hochbehälter Ahrtal-Süd, Planungsleistungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
7. Strombeschaffung für 2025ff, Ermächtigung zur Ausschreibung
8. Virneburg, Pumpstation – Kehrig, Hochbehälter, Teilabschnitt Parkplatz Kletterpark – Kaserne, Erneuerung der Zubringerleitung, Ermächtigung zur Ausschreibung
9. Virneburg, Ringschluss Talstraße / In der Au / Auf der Au, Erweiterung der Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
10. Wartung von Be- und Entlüftungsventilen (Erdeinbau) für die Jahre 2024 und 2025, Ermächtigung zur Ausschreibung
11. Wasseruntersuchungen 2024, Ermächtigung zur Ausschreibung
12. Kempenich, Erkundungsbohrung Wasserschutzgebiet Weibern Rieden Nord-West, Auftragsvergabe
13. Krufft, Erkundungsbohrung Wasserschutzgebiet Krufft, Auftragsvergabe
14. Plaidt, Gildestraße, Erneuerung der Versorgungsleitungen, Auftragsvergabe
15. Qualitätsmanagement Wasserversorgung, Erneute ausführliche Untersuchung und Bewertung der Wassergewinnungsanlagen, Auftragsvergabe
16. Zeitvertrag für Erdarbeiten (Außenstellenbereich Nord) vom 01.03.2024 – 28.02.2026, Auftragsvergabe
17. Mendig, Hochbehälter Hochkreuz, Neubau einer Pumpstation für die Ersatzwasserversorgung mit der Verbandsgemeinde Mendig, Kostenbeteiligung
18. Virneburg, Neubaugebiet „Auf dem hohen Rech“, Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde an der äußeren Erschließung, Vertrag
19. Mitteilungen

**Nichtöffentliche Sitzung**

20. Auftragsangelegenheit

21. Mitteilungen

05.02.2024

gez. Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher“



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)**

Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Ziffer 3 LFGB „Nicht unerhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung, Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen“:

Datum Feststellung:  
07.11.2023.

Lebensmittelunternehmer/Inverkehrbringer:  
Landhaus Konditorei Ulrike Schmitz, Hauptstraße 120, 56332 Wolken.

Sachverhalt/Grund der Beanstandung:  
Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß und wiederholte Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Lagerung, Herstellung, Verarbeitung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen sowie Schädnerbefall).

Rechtsgrundlage:  
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Bemerkung:  
Bei der Nachkontrolle am 13.11.2023 waren die Hygienemängel abgestellt und es wurde kein Schädnerbefall mehr festgestellt.

Koblenz, 06.02.2024

gez. Thomas Brunnhübner

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 9.3.39 - Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung -

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Benachrichtigung über eine Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)**

Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Ziffer 3 LFGB „Nicht unerhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung, Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen“:

Datum Feststellung:  
07.11.2023.

Lebensmittelunternehmer/Inverkehrbringer:  
Metzgerei & Partyservice Rolf Mülhausen e.K., Neue Schulstraße 16, 56729 Ettringen.

Sachverhalt/Grund der Beanstandung:  
Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß und/oder wiederholte und/oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen).

Rechtsgrundlage:  
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Bemerkung:  
Bei der Nachkontrolle am 23.01.2024 waren die Hygienemängel behoben.

Koblenz, 06.02.2024

gez. Thomas Brunnhübner

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 9.3.39 - Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung -